

DIN EN 13209-2

ICS 97.190

**Artikel für Säuglinge und Kleinkinder –
Kindertragen - Sicherheitstechnische Anforderungen und
Prüfverfahren –
Teil 2: Tragen ohne Gestell;
Deutsche Fassung EN 13209-2:2005**

Child use and care articles –
Baby carriers - Safety requirements and test methods –
Part 2: Soft carrier;
German version EN 13209-2:2005

Articles de puériculture –
Porte-enfants - Exigences de sécurité et méthodes d'essai –
Partie 2: Porte-enfant souple;
Version allemande EN 13209-2:2005

Gesamtumfang 18 Seiten

Beginn der Gültigkeit

Diese Norm gilt ab 2005-11-01.

Nationales Vorwort

Dieses Dokument enthält sicherheitstechnische Festlegungen.

Dieses Dokument (EN 13209-2:2005) wurde vom Technischen Komitee CEN/TC 252 „Artikel für Säuglinge und Kleinkinder“ erarbeitet, dessen Sekretariat vom AFNOR gehalten wird.

Das zuständige nationale Spiegelgremium ist der Arbeitsausschuss 2.2-B „Artikel für Säuglinge und Kleinkinder – Sitzen, Pflegen, Schützen, Liegen und Transportieren“ des Normenausschusses Gebrauchstauglichkeit und Dienstleistungen (NAGD) im DIN Deutsches Institut für Normung e. V.

ICS 97.190

Deutsche Fassung

Artikel für Säuglinge und Kleinkinder —
Kindertragen – Sicherheitstechnische Anforderungen und
Prüfverfahren —
Teil 2: Tragen ohne Gestell

Child use and care articles — Baby carriers —
Safety requirements and test methods —
Part 2: Soft carrier

Articles de puériculture — Porte-enfants – Exigences de
sécurité et méthodes d'essai —
Partie 2 : Porte-enfant souple

Diese Europäische Norm wurde vom CEN am 1. Juli 2005 angenommen.

Die CEN-Mitglieder sind gehalten, die CEN/CENELEC-Geschäftsordnung zu erfüllen, in der die Bedingungen festgelegt sind, unter denen dieser Europäischen Norm ohne jede Änderung der Status einer nationalen Norm zu geben ist. Auf dem letzten Stand befindliche Listen dieser nationalen Normen mit ihren bibliographischen Angaben sind beim Management-Zentrum oder bei jedem CEN-Mitglied auf Anfrage erhältlich.

Diese Europäische Norm besteht in drei offiziellen Fassungen (Deutsch, Englisch, Französisch). Eine Fassung in einer anderen Sprache, die von einem CEN-Mitglied in eigener Verantwortung durch Übersetzung in seine Landessprache gemacht und dem Management-Zentrum mitgeteilt worden ist, hat den gleichen Status wie die offiziellen Fassungen.

CEN-Mitglieder sind die nationalen Normungsinstitute von Belgien, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Island, Italien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malta, den Niederlanden, Norwegen, Österreich, Polen, Portugal, Schweden, der Schweiz, der Slowakei, Slowenien, Spanien, der Tschechischen Republik, Ungarn, dem Vereinigten Königreich und Zypern.



EUROPÄISCHES KOMITEE FÜR NORMUNG
EUROPEAN COMMITTEE FOR STANDARDIZATION
COMITÉ EUROPÉEN DE NORMALISATION

Management-Zentrum: rue de Stassart, 36 B-1050 Brüssel

Inhalt

| | Seite |
|--|-------|
| Vorwort | 3 |
| 1 Anwendungsbereich | 4 |
| 2 Normative Verweisungen | 4 |
| 3 Begriffe | 4 |
| 4 Allgemeine Anforderungen..... | 4 |
| 4.1 Mehrzweck-Produkte | 4 |
| 4.2 Reihenfolge der Prüfungen..... | 4 |
| 4.3 Zulässige Abweichungen..... | 4 |
| 5 Werkstoffe | 5 |
| 5.1 Chemische Eigenschaften | 5 |
| 5.2 Entflammbarkeit..... | 5 |
| 5.3 Schrumpfung..... | 6 |
| 5.4 Monofile Fasern | 6 |
| 6 Konstruktion..... | 6 |
| 6.1 Beinöffnungen..... | 6 |
| 6.2 Kleinteile | 7 |
| 6.3 Seile, Riemen, Gurte und Teile, die als Bänder verwendet werden..... | 8 |
| 6.4 Kopfstütze | 9 |
| 6.5 Befestigungssystem für den Erwachsenen | 9 |
| 6.6 Haltbarkeit des Befestigungssystems..... | 9 |
| 6.7 Zugänglichkeit zu Füllmaterialien | 11 |
| 7 Verpackung | 13 |
| 8 Produktinformationen | 13 |
| 8.1 Allgemeines | 13 |
| 8.2 Kennzeichnung | 14 |
| 8.3 Haltbarkeit der Kennzeichnung..... | 14 |
| 8.4 Verkaufsinformationen..... | 14 |
| 8.5 Gebrauchsanleitung | 14 |
| Anhang A (informativ) Kopfstütze | 16 |

Vorwort

Dieses Dokument (EN 13209-2:2005) wurde vom Technischen Komitee CEN/TC 252 „Artikel für Säuglinge und Kleinkinder“ erarbeitet, dessen Sekretariat vom AFNOR gehalten wird.

Diese Europäische Norm muss den Status einer nationalen Norm erhalten, entweder durch Veröffentlichung eines identischen Textes oder durch Anerkennung bis Februar 2006, und etwaige entgegenstehende nationale Normen müssen bis Februar 2006 zurückgezogen werden.

Entsprechend der CEN/CENELEC-Geschäftsordnung sind die nationalen Normungsinstitute der folgenden Länder gehalten, diese Europäische Norm zu übernehmen: Belgien, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Island, Italien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malta, Niederlande, Norwegen, Österreich, Polen, Portugal, Schweden, Schweiz, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechische Republik, Ungarn, Vereinigtes Königreich und Zypern.

1 Anwendungsbereich

Diese Europäische Norm legt Sicherheitsanforderungen an und Prüfverfahren für Kindertragen ohne Gestell fest, d. h. jene Tragen ohne Stützrahmen. Diese Tragen sind so konstruiert, dass sie ein Kind in einer weitestgehend senkrechten Position transportieren, während sie an dem Oberkörper des Erwachsenen angebracht sind. Es ist erforderlich, dass die Tragen so konstruiert sind, dass sie dem Tragenden Handfreiheit zur Ausübung von Tätigkeiten beim Stehen und/oder Gehen ermöglichen. Diese Tragen sind für ein Kind mit einem Mindestgewicht von 3,5 kg zu verwenden.

2 Normative Verweisungen

Die folgenden zitierten Dokumente sind für die Anwendung dieses Dokuments erforderlich. Bei datierten Verweisungen gilt nur die in Bezug genommene Ausgabe. Bei undatierten Verweisungen gilt die letzte Ausgabe des in Bezug genommenen Dokuments (einschließlich aller Änderungen).

EN 71-3, *Sicherheit von Spielzeug — Teil 3: Migration bestimmter Elemente*

EN ISO 6941, *Textilien — Brennverhalten — Messung der Flammenausbreitungseigenschaften vertikal angeordneter Proben (ISO 6941:2003)*

3 Begriffe

Für die Anwendung dieses Dokuments gelten die folgenden Begriffe.

3.1 Tragen ohne Gestell
Produkt ohne einen Stützrahmen, konstruiert, um ein Kind in einer weitestgehend senkrechten Position zu transportieren, während es an dem Oberkörper des Erwachsenen angebracht ist. Es ist erforderlich, dass das Produkt Öffnungen zur Unterbringung der Beine des Kindes hat

3.2 Befestigungssystem für den Erwachsenen
Halterungen, Gurte und/oder Riemen oder ähnliche Teile, die Teil der Trage oder an der Trage ohne Gestell zu dem Zweck angebracht sind, den Gegenstand sicher am Oberkörper des Tragenden zu befestigen

4 Allgemeine Anforderungen

4.1 Mehrzweck-Produkte

Wenn eine Trage andere als in dieser Europäischen Norm behandelte Funktionen erfüllt, muss auf die zutreffenden Europäischen Normen verwiesen werden.

4.2 Reihenfolge der Prüfungen

Sofern nicht anders angegeben, müssen die festgelegten Prüfungen an einer Probe in der Reihenfolge der Abschnittsbenummerung dieser Norm durchgeführt werden.

4.3 Zulässige Abweichungen

Sofern nicht anders angegeben, gelten folgende zulässige Abweichungen für die Prüfungen und Prüfausstattung:

- Kräfte müssen mit Abweichungen von höchstens $\pm 5\%$ aufgebracht werden;
- Massen müssen mit Abweichungen von höchstens $\pm 1\%$ eingehalten werden;
- Maße müssen mit Abweichungen von höchstens $\pm 1\text{ mm}$ eingehalten werden;
- Zeitmessungen müssen mit Abweichungen von höchstens $\pm 1\text{ s}$ durchgeführt werden;
- Winkel müssen mit Abweichungen von höchstens $\pm 1^\circ$ eingehalten werden.

5 Werkstoffe

5.1 Chemische Eigenschaften

Alle Oberflächenbeschichtungen aus Farbe, Firnis, Lack oder ähnlichen Stoffen und Teile, die aus gefärbten Materialien, Leder und Textilien bestehen, dürfen nur aus Produkten hergestellt sein, in deren löslichen Verbindungen folgende Mengen nicht überschritten werden. Die Migration synthetischer oder natürlicher Elemente von Beschichtungen aus Farbe, Firnis, Lack, Druckerschwärze, Polymer und ähnlichen Beschichtungen sowie anderen Materialien, ob gefärbt oder nicht, müssen dem Folgenden entsprechen:

| | |
|--------------|--------------|
| Antimon: | 60 mg/kg; |
| Arsen: | 25 mg/kg; |
| Barium: | 1 000 mg/kg; |
| Cadmium: | 75 mg/kg; |
| Chrom: | 60 mg/kg; |
| Blei: | 90 mg/kg; |
| Quecksilber: | 60 mg/kg; |
| Selen: | 500 mg/kg. |

Wenn eine Oberfläche mit einem mehrschichtigen Farbsystem oder einer entsprechenden Beschichtung versehen ist, darf der Grundwerkstoff nicht in der Probe enthalten sein.

Um diese Anforderungen zu beurteilen, muss eine separate Probe verwendet werden.

Diese Grenzen müssen entsprechend den Prüfungen in EN 71-3 überprüft werden.

5.2 Entflammbarkeit

5.2.1 Anforderungen

Bei Prüfung nach 5.2.3 muss die maximale Flammenausbreitungsgeschwindigkeit 50 mm/s sein.

Um diese Anforderung zu beurteilen, muss eine separate Probe verwendet werden.

5.2.2 Konditionieren für Entflammbarkeit

Die Trage ohne Gestell muss zweimal nach Gebrauchsanleitung gewaschen, gereinigt und getrocknet werden.

Die Trage muss für mindestens 7 h in einer (20 ± 2) °C temperierten Umgebung und einer relativen Feuchte von (65 ± 5) % konditioniert werden.

5.2.3 Prüfvorrichtung

5.2.3.1 Prüfkammer

Eine Kammer mit einer maximalen Luftzirkulation von 0,2 m/s vor der Prüfung. Die Luftzirkulation in der Kammer darf während der Prüfung nicht durch ein mechanisches Gerät beeinflusst werden und das Luftvolumen darf nicht durch eine Reduzierung der Sauerstoffkonzentration beeinträchtigt werden.

Die Temperatur der Kammer muss im Bereich (10 und 30) °C mit einer relativen Feuchte zwischen (15 und 80) % vor der Prüfung gehalten werden.

5.2.3.2 Entzündungsquelle

Die Prüf Flamme wird mit einem Brenner nach ISO 6941 erzeugt, der entsprechend mit Butan oder Propan betrieben wird.

Der Brenner muss eine Flamme von (20 ± 2) mm haben, gemessen vom Ende des Brennerrohres bis zur Flammenspitze bei senkrechter Stellung des Brenners.

5.2.4 Prüfverfahren

Die Trage ohne Gestell ist entsprechend der Anwendung des Erwachsenen, d. h. vollständig montiert, zu prüfen.

Die Trage ist in senkrechter Position mit Hilfe die Schultergurte des Befestigungssystems für den Erwachsenen anzubringen. Jeder Gurt an der Trage ohne Gestell muss positioniert werden, um eine Beeinträchtigung der Prüfergebnisse zu vermeiden.

Die Trage ohne Gestell muss mit einem Mindestabstand von 300 mm zu den Wänden der Prüfkammer nach 5.2.3.1 positioniert werden.

Die Trage ohne Gestell muss innerhalb von 5 min nach seiner Entfernung des konditionierten Umfeldes nach 5.2.2 geprüft werden.

Der Brenner nach 5.2.3.2 muss 2 min vor der Prüfung vorgeheizt werden. Die Flamme muss so angewandt werden, dass die Entfernung zwischen der Kante des Brennerrohres und der Trage ohne Gestell (5 ± 2) mm beträgt und die Flamme mit der Außenfläche der Trage ohne Gestell für 5 s in Kontakt kommt.

Nach Entfernen der Flamme ist die Zeitspanne zu messen, die die Flamme für die Ausbreitung auf der Oberfläche der Trage ohne Gestell über eine Entfernung von der Stelle der Aufbringung bis zur oberen Kante der verbrannten Fläche der Trage benötigt.

5.3 Schrumpfung

Die Trage muss zweimal nach Herstelleranleitung gewaschen und getrocknet werden. Jedes entstandene Einlaufen darf nicht dazu führen, dass abnehmbare Teile nicht oder nur unter Beschädigung der Nähte des Gewebes wieder angebracht werden können und dass das Gebrauchsverhalten und die Anwendung des Produktes nicht beeinträchtigt werden.

5.4 Monofile Fasern

Monofile Fasern dürfen nicht verwendet werden.

6 Konstruktion

6.1 Beinöffnungen

6.1.1 Anforderungen

Die Mindestgröße der Beinöffnungen darf ein vollständiges Durchgleiten der Prüfkugel durch die Beinöffnung während der Prüfung nach 6.1.3 nicht ermöglichen.

6.1.2 Prüfvorrichtung

Prüfkugel, hergestellt aus einem harten, glatten Material mit einem Durchmesser von (120 ± 2) mm und einem Gewicht von 2,27 kg.

6.1.3 Prüfverfahren

Ist die Größe der Beinöffnung einstellbar, wird sie mit dem kleinsten Öffnungsumfang geprüft, wie in den Anleitungen des Herstellers beschrieben.

Bezüglich der Halterung der Trage ohne Gestell ist sicherzustellen, dass keine zusätzliche Zugspannung an der Beinöffnung wirkt, die ein Hindurchgleiten der Prüfkugel behindern könnte.

Die Trage wird so positioniert, dass sich die zu prüfende Beinöffnung in weitestgehend waagerechter Lage befindet. Schrittweise ist die Prüfkugel im Inneren der Beinöffnung zu platzieren, wobei die Prüfkugel anschließend für 1 min in der Beinöffnung ruhen darf.

Die Prüfkugel ist für eine weitere Minute in der Beinöffnung ruhen zu lassen.

6.2 Kleinteile

6.2.1 Anforderungen

Alle Teile, deren Entfernung nicht vorgesehen ist, die aber bei der nach 6.2.3 festgelegten Prüfung abgenommen werden, dürfen nicht vollständig in den Prüfzylinder für Kleinteile hineinpassen (Bild 1).

Alle Teile, deren Entfernung ohne den Gebrauch von Hilfsmitteln vorgesehen ist, dürfen nicht vollständig in den Prüfzylinder für Kleinteile hineinpassen (Bild 1).

6.2.2 Prüfvorrichtung

Mittel zur Aufbringung einer Kraft von wenigstens 90 N auf (± 2) N, wie (zum Beispiel) eine Federwaage oder eine mit Gewichtsstücken versehene Vorrichtung.

Fühllehre mit einer Dicke von ($0,4 \pm 0,02$) mm und mit einem Radius von etwa 3 mm am einzusteckenden Ende.

Prüfzylinder für Kleinteile mit den in Bild 1 angegebenen Maßen.

Maße in Millimeter

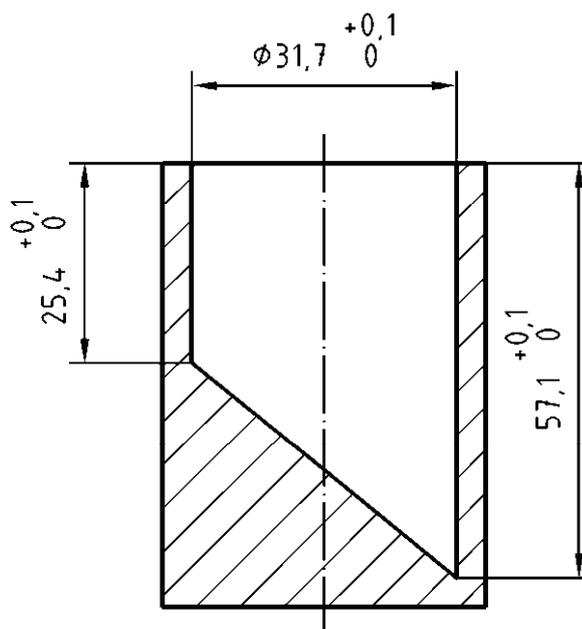


Bild 1 — Prüfzylinder für Kleinteile

6.2.3 Prüfverfahren

6.2.3.1 Feststellung der Fähigkeit eines Kindes, Teile zu greifen

Ein Bauteil kann von einem Kind gegriffen werden, wenn es das Teil zwischen Daumen und Zeigefinger oder zwischen seinen Zähnen festhalten kann. Wo sich nur mit Mühe feststellen lässt, ob ein Kind ein Bauteil greifen kann, muss es möglich sein, die Fühllehre bis zu einer Tiefe von mindestens 2 mm bei einer Kraft von (10 ± 1) N zwischen dem Bauteil und der Unterlage der Trage ohne Gestell einzuführen, damit das Bauteil als vom Kind greifbar eingestuft werden kann.

Wenn das Bauteil greifbar ist, ist eine geeignete Halterung hinter dem Bauteil anzubringen, wobei darauf geachtet werden muss, dass weder der Befestigungsmechanismus noch der Körper der Trage ohne Gestell beschädigt wird.

6.2.3.2 Drehmomentenprüfung

Auf das Bauteil ist innerhalb von 5 s ein Drehmoment im Uhrzeigersinn aufzubringen, bis entweder:

- a) Drehung um 180° von der ursprünglichen Lage erreicht ist; oder
- b) Drehmoment von 0,34 Nm erreicht worden ist.

Die maximale Umdrehung oder das maximal erforderliche Drehmoment muss für 10 s aufgebracht werden.

Danach muss das Bauteil entlastet und die Verfahrensweise gegen den Uhrzeigersinn wiederholt werden.

Wenn hervorstehende Bauteile oder Baugruppen, die fest an einer zugänglichen Stange oder Welle angebracht sind, die für die gemeinsame Drehung mit diesen Bauteilen oder Baugruppen konstruiert worden ist, muss die Stange oder Welle während der Prüfung von einer Befestigungsklemme gehalten werden, um eine Rotation zu verhindern.

Falls ein mit einem Schraubengewinde befestigtes Teil während der Aufbringung des erforderlichen Drehmoments locker wird, ist mit dem Aufbringen des Drehmoments fortzufahren, bis das erforderliche Drehmoment überschritten ist oder das Bauteil abfällt oder bis sich zeigt, dass das Bauteil nicht abfällt.

Beim Gebrauch von Befestigungsklemmen und sonstiger Prüfausstattung muss darauf geachtet werden, dass der Befestigungsmechanismus bzw. der Körper des Bauteils nicht beschädigt wird.

6.2.3.3 Zugversuch

Es wird empfohlen, den Zugversuch nach der Drehmomentenprüfung und nach 6.2.3.2 sowie an demselben Bauteil wie bei der Drehmomentenprüfung durchzuführen.

Es ist eine geeignete Klemme an dem als greifbar nach 6.2.3.1 eingestuften Bauteil anzubringen, wobei darauf zu achten ist, dass weder der Befestigungsmechanismus noch der Körper der Trage ohne Gestell beschädigt wird.

Das zu prüfende Bauteil wird in eine Zugprüfmaschine eingespannt und durch eine Zugkraft von bis zu 90 N beansprucht. Die Kraft wird über eine Dauer von 5 s allmählich aufgebracht und 10 s aufrechterhalten.

6.3 Seile, Riemen, Gurte und Teile, die als Bänder verwendet werden

Seile, Riemen, Gurte und Teile, die als Bänder verwendet werden, müssen bei Einwirkung einer Zugkraft von 25 N eine maximale freie Länge von 220 mm aufweisen.

Diese Anforderung gilt nicht für die freien Enden der Befestigungssysteme für den Erwachsenen.

6.4 Kopfstütze

Für Kinder im Alter bis zu vier Monaten vorgesehene Tragen müssen eine Stütze für den Kopf des Kindes aufweisen, siehe Anhang A (informativ).

6.5 Befestigungssystem für den Erwachsenen

Das Befestigungssystem für den Erwachsenen muss verstellbar sein.

Taillengurt und Schultergurte des Befestigungssystems für den Erwachsenen müssen eine Mindestbreite von 40 mm aufweisen.

6.6 Haltbarkeit des Befestigungssystems

6.6.1 Anforderung

Bei Prüfung nach 6.6.3 darf nach 90 Prüfzyklen der maximale Schlupf von jedem der Befestigungsgurte für den Erwachsenen und jedes Einstellgurtes, der zur Sicherung des Kindes in der Trage ohne Gestell dient, 20 mm betragen.

Die Verschlüsse des Befestigungssystems sowie alle Verschluss- oder Einstellelemente, die das Kind in der Trage halten, dürfen bei Prüfung nach 6.6.3 nicht gelöst werden können.

6.6.2 Prüfvorrichtung

6.6.2.1 Prüfrumpf

Ein starrer Prüfrumpf mit den in Bild 2 angegebenen Maßen wird auf eine biegesteife Platte gesetzt. Die Platte wird einer vertikalen sinusförmigen Schwingbeanspruchung von (120 ± 5) mm bei einer Frequenz von 2 Hz ($\pm 10\%$) ausgesetzt.

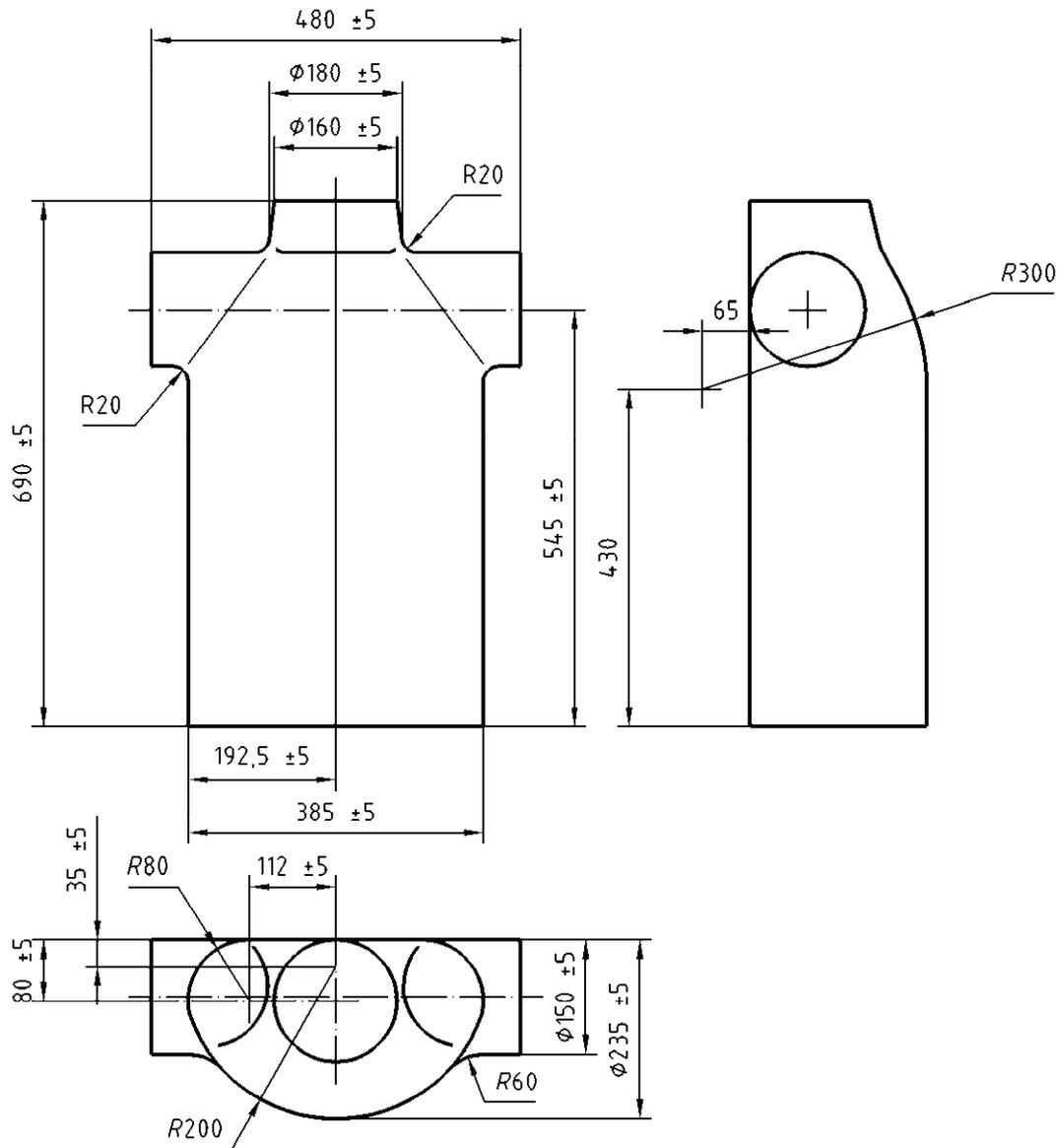


Bild 2 — Prüfrumpf

6.6.2.2 Prüfkörper

Prüfkörper A ist ein mit Sand gefüllter Sack mit einer Gesamtmasse von 9 kg, dessen Form und Größe anpassungsfähig ist, so dass er fest durch die Trage gehalten werden kann. Dieser Prüfkörper ist für die Prüfung von Tragen zu verwenden, die für Kinder bis einschließlich 9 kg vorgesehen sind.

Prüfkörper B ist ein mit Sand gefüllter Sack mit einer Mindestgesamtmasse von 15 kg, dessen Form und Größe anpassungsfähig ist, so dass er fest durch die Trage gehalten werden kann. Dieser Prüfkörper ist für die Prüfung von Tragen, die für Kinder über 9 kg vorgesehen sind, zu verwenden.

Wenn das vom Hersteller empfohlene Gewicht des Kindes 15 kg übersteigt, muss das vom Hersteller angegebene Höchstgewicht bei Prüfkörper B eingesetzt werden.

6.6.3 Prüfverfahren

Die Trage ist nach den Anleitungen des Herstellers am Prüfrumpf 6.6.2.2 anzubringen.

Es ist entweder Prüfkörper A oder Prüfkörper B auszuwählen.

Der entsprechende Prüfkörper ist in der Trage zu platzieren und die Einstellvorrichtung fest zu befestigen.

Es werden zunächst 10 Beanspruchungszyklen durchgeführt. Die Lage aller Gurte wird gekennzeichnet, um eine Messung des Schlupfes in den Schnallen oder in den sonstigen Feststellvorrichtungen zu ermöglichen.

Es werden 90 Beanspruchungszyklen durchgeführt, dann wird der Schlupf, falls aufgetreten, gemessen.

Es sind weitere 49 900 Beanspruchungszyklen durchzuführen.

Kann die Trage nach Herstelleranleitung sowohl als Vordertrage als auch als Rückentrage von dem Erwachsenen gebraucht werden, muss die Prüfung an zwei Prüftragen durchgeführt werden. Dabei muss die eine Prüftrage 50 000 Prüfzyklen in der Bauchhaltung durchlaufen und die andere 50 000 Prüfzyklen in der Rückenhaltung.

6.7 Zugänglichkeit zu Füllmaterialien

6.7.1 Anforderung

Bei Tragen ohne Gestell, die zum Gebrauch als Rückentragen vorgesehen sind, darf bei der Prüfung nach 6.7.3 kein Füllmaterial vom oberen Rand der Trage in die Richtung fallen, der das Kind das Gesicht zuwendet.

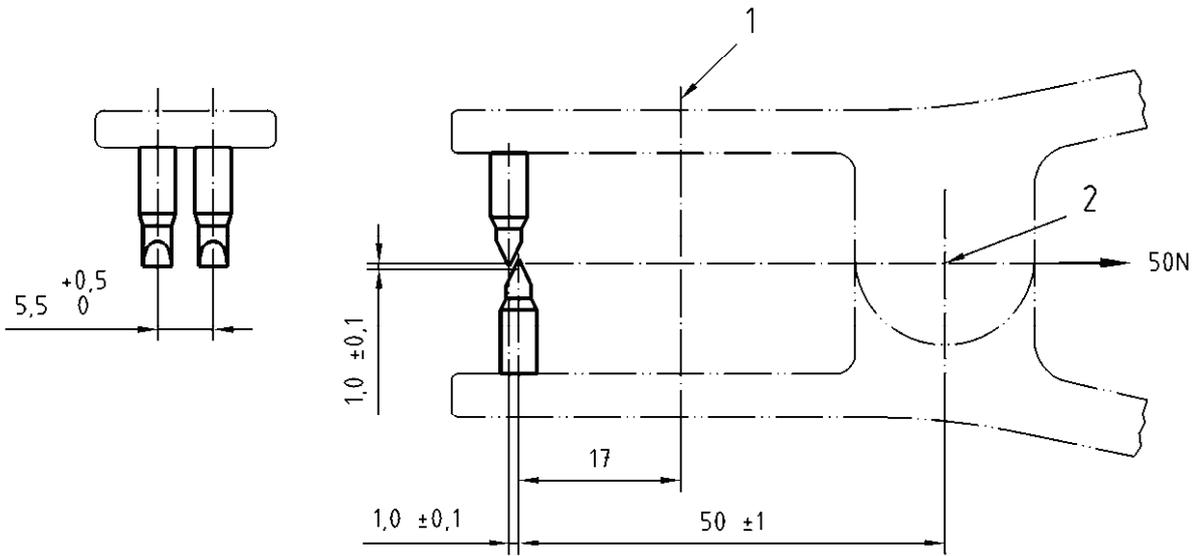
Zur Beurteilung dieser Anforderung muss eine separate Probe verwendet werden.

6.7.2 Prüfvorrichtung

Die Prüfvorrichtung nach Bild 3 muss aus zwei Zahngruppen bestehen, siehe Bild 4, mit zwei oben und zwei unten angeordneten Zähnen, wobei sich die senkrechte Mittellinie eines Zahnpaares ($1 \pm 0,1$) mm vor der Mittellinie des anderen Zahnpaares befindet. In vollständig geschlossener Stellung müssen sich die Zähne gegenseitig um ($1 \pm 0,1$) mm überlappen. Die äußersten Ecken der Zähne müssen einen Radius von ($0,3 \pm 0,1$) mm aufweisen.

Die Zähne sind so anzubringen, dass sie sich um einen vom hintersten Zahnpaar (50 ± 1) mm entfernt liegenden Punkt drehen, so dass die Mittellinien der beiden Zahnpaare im geschlossenen Zustand parallel zueinander verlaufen. Die Prüfvorrichtung ist mit einem Anschlag auszustatten, der verhindert, dass sich der Abstand in vollständig geöffneter Stellung auf über (28 ± 1) mm vergrößert. Die Schließkraft der Zähne wird auf (50 ± 5) N eingestellt.

Die Prüfvorrichtung muss mit einer Führung versehen sein, die verhindert, dass die zu prüfenden Gegenstände tiefer als (17 ± 1) mm in die vollständig geöffnete Prüfvorrichtung gelangen. Die Prüfvorrichtung muss außerdem mit einem Werkzeug ausgestattet sein, an dessen Mittellinie entlang eine Kraft von (50 ± 5) N in einer solchen Bewegungsrichtung aufgebracht werden kann, dass die Zähne von der Probe weggezogen werden.



Legende

- 1 Führungsposition
- 2 Drehpunkt

Bild 3 — Prüfvorrichtung

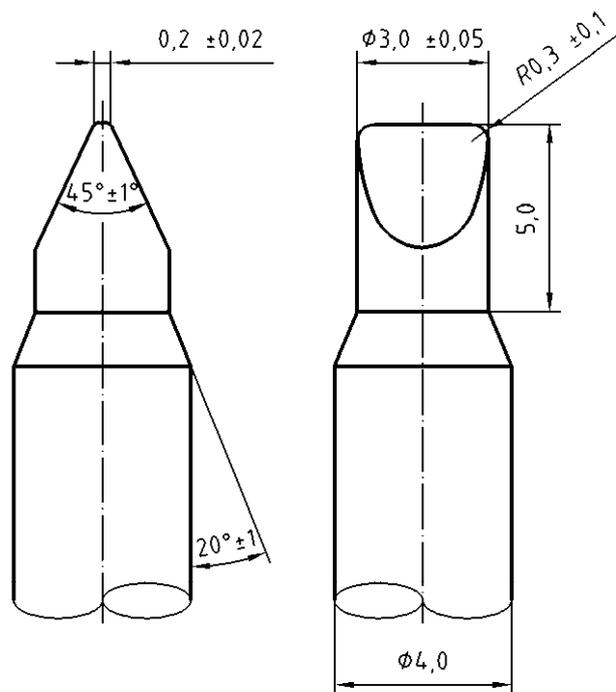


Bild 4 — Prüzfähne

6.7.3 Prüfverfahren

Das Prüfverfahren umfasst zwei Stufen:

Stufe 1) die Materialien sind zwischen Finger und Daumen einzuklemmen, und die Prüfvorrichtung ist in der Weise anzubringen, dass die kleinste von allen vier Zähnen berührbare Materialmenge „angebissen“ wird; dann ist eine Zugkraft von 50 N auf die Prüfvorrichtung aufzubringen und über 10 s beizubehalten.

Stufe 2) danach sind die Beißwerkzeuge der Prüfvorrichtung so weit als möglich zu öffnen und dem Material entlang der Führung aufzudrücken, wobei die Zähne in das Material eindringen dürfen und eine Kraft von 50 N auf die Prüfvorrichtung aufgebracht werden muss, die über 10 s beizubehalten ist. Dieses Prüfverfahren muss an zwei separaten Punkten an der Trage angewandt werden.

Falls das äußere Material während des Prüfverfahrens von den Zähnen durchtrennt wird, ist es zu entfernen, um entweder die darunter befindliche Schicht oder die Füllung freizulegen; dann wird die Stufe 1 und Stufe 2 so lange wiederholt, bis die Füllung nicht mehr erreicht werden bzw. kein Füllmaterial mehr abgetrennt werden kann. Sobald Füllmaterial abgetrennt wird, ist die Prüfung zu beenden.

Eine Materialtrennung tritt ein, sobald mindestens ein Zahn der Prüfvorrichtung, Bild 3, das Gewebe oder den Kunststoff verletzt hat und dabei durch die gesamte Materialdicke dringt. Bei Anwendung der Prüfvorrichtung auf Materialien mit lockerem oder offenmaschigem Gewebe ist das Eintreten einer Materialtrennung dadurch festgelegt, dass ein Teil des Gewebes oder des Maschennetzes von mindestens einem Zahn der Prüfvorrichtung zerstört worden ist. Sollten die Zähne der Prüfvorrichtung Materialien mit lockerem oder offenmaschigem Gewebe durchdringen, ohne das Material zu beschädigen, liegt keine Materialtrennung vor.

7 Verpackung

Alle zum Verpacken verwendeten Kunststoffe müssen eine Mindestdicke von 0,038 mm haben, es sei denn, die Verpackung fällt unter eine oder mehrere der folgenden Kategorien:

- a) Beutel mit einem Öffnungsumfang von weniger als 380 mm;
- b) Schrumpffolienverpackungen, die beim Öffnen der Verpackung üblicherweise vom Kunden zerstört werden;
- c) Beutel aus perforierter Folie, die es dem Kind ermöglichen, durch die Folie zu atmen, und in denen kein Vakuum entstehen kann, so dass die Folie nicht am Gesicht des Kindes klebt. Um diese Anforderung zu erfüllen, muss auf jeder Fläche mit maximaler Größe von 30 mm × 30 mm eine Mindestlochfläche von 1 % vorhanden sein.

Beutel mit einem Öffnungsumfang größer als 380 mm müssen einen Warnhinweis tragen, der die Erstickungsgefahr beschreibt und der Verbraucher darauf aufmerksam macht, die Verpackungen von Kindern fernzuhalten.

8 Produktinformationen

8.1 Allgemeines

Alle in dieser Europäischen Norm vorgesehenen Produktinformationen müssen in der offiziellen Sprache/den offiziellen Sprachen des Landes, in dem die Trage verkauft wird, angegeben sein.

8.2 Kennzeichnung

Kindertragen ohne Gestell, die dieser Norm entsprechen, müssen dauerhaft mit folgenden Angaben gekennzeichnet werden:

- a) Nummer und Datum dieser Europäischen Norm;
- b) Name, eingetragenes Warenzeichen oder sonstige Angaben zur Identifizierung des Herstellers, Großhändlers, Importeurs oder Einzelhändlers;
- c) empfohlenes Mindest- oder Höchstgewicht des Kindes, für das die Trage vorgesehen ist.

Dauerhafte Etiketten müssen deutlich sichtbar, gut lesbar sowie fest und sicher angebracht sein.

8.3 Haltbarkeit der Kennzeichnung

8.3.1 Anforderung

Nach der Prüfung nach 8.3.2 dürfen keine dauerhaften Etiketten und/oder Kennzeichnungen entfernt worden sein. Kennzeichnungen müssen lesbar sein.

8.3.2 Prüfverfahren

Jede(s) dauerhafte Etikett und/oder Kennzeichnung müssen von Hand mit einem wassergetränkten Wattebausch für 20 s abgerieben werden.

8.4 Verkaufsinformationen

Folgende Informationen müssen zum Zeitpunkt des Verkaufs bereitgestellt werden:

Mindest- und Höchstgewicht des Kindes, für das die Trage ohne Gestell vorgesehen ist.

8.5 Gebrauchsanleitung

8.5.1 Allgemein

Anleitungen zum sicheren Gebrauch der Trage ohne Gestell müssen bereitgestellt und wie folgt überschrieben werden: „**ACHTUNG! FÜR SPÄTERES NACHSCHLAGEN AUFBEWAHREN!**“, wobei die Buchstabengröße mindestens 5 mm betragen muss.

8.5.2 Warnhinweise

Die Anleitungen müssen die folgenden Warnhinweise beinhalten:

WARNUNG:

- A) **WARNUNG:** Ihr Gleichgewicht kann durch Ihre Bewegung und der Ihres Kindes nachteilig beeinträchtigt werden;
- B) **WARNUNG:** Seien Sie vorsichtig beim nach vorne Beugen oder Lehnen;
- C) **WARNUNG:** Diese Trage ist zur Anwendung bei sportlichen Aktivitäten nicht geeignet.

8.5.3 Zusätzliche Informationen

Die Anleitungen müssen zusätzlich die folgenden Informationen beinhalten:

- a) Nummer und das Datum dieser Europäischen Norm;
- b) eingetragener Handelsname oder das eingetragene Warenzeichen des Herstellers, Großhändlers, Importeurs oder Einzelhändlers;
- c) Hinweis zur Identifizierung des Produkts, z. B. Modellnummer;
- d) Mindestgewicht und Höchstgewicht des Kindes, für das die Trage vorgesehen ist;
- e) Pflegeanleitung zum Reinigen, Waschen und Trocknen;
- f) Anleitung zum richtigen Anpassen und Verstellen entsprechend der Größe des Kindes mit besonderem Hinweis, die Mindestgröße der Beinöffnungen einzuhalten;
- g) Anpassen der Trage ohne Gestell an den Erwachsenen;
- h) Anleitung zum Gebrauch der Kopfstütze, sofern anwendbar;
- i) Hinweise für den Gebrauch in vorwärts- und rückwärtsgewandter Blickrichtung des Kindes, sofern anwendbar.

Anhang A (informativ)

Kopfstütze

Beim Erstellen dieser Norm war es nicht möglich, spezielle Anforderungen und Prüfverfahren für Kopfstützen für sehr junge Kinder zu formulieren.

Daher wird an dieser Stelle eine subjektive Anforderung genannt, die festlegt, dass Tragen ohne Gestell zum Gebrauch bei Kindern bis zu 4 Monaten mit einer Kopfstütze für den Kopf des Kindes ausgestattet sein müssen.

Der Zweck dieses nicht-normativen Anhangs ist, eine Anleitung zu geben, die eine Beurteilung dieser subjektiven Anforderung ermöglicht.

Bis zu einem Alter von ungefähr 4 Monaten ist ein Kind nicht fähig, seinen eigenen Kopf zu stützen.

Wenn das Kind in einer weitestgehend waagerechten Position liegt, wird sein Kopf von der Oberfläche, auf der es positioniert ist, gestützt. Wenn jedoch das Kind in eine weitestgehend senkrechte Position gebracht wird, wie es bei vielen Tragen der Fall ist, braucht sein Kopf eine Stütze.

Eine Kopfstütze, für das in einer weitestgehend senkrechten Position befindlichen Kindes, sollte Folgendes erfüllen:

Halt für den Hinterkopf des Kindes. Dies erfordert eine Stütze, die sich wenigstens bis zu dem oberen Bereich des Kopfes des Kindes ausdehnt. Diese Stütze sollte von ausreichender Festigkeit sein, um sicherzustellen, dass der Kopf des Kindes nicht nach hinten kippen kann.

Halt für den vorderen Teil des Kopfes des Kindes. Dies kann erreicht werden, indem das Kind mit dem Gesicht zu dem Tragenden positioniert wird.

Halt, um zu verhindern, dass der Kopf des Kindes zur Seite kippt. Jede Abstützung sollte dafür vom Hinterkopf des Kindes um den Kopf bis zur Vorderseite erweitert werden.

Zusammenfassend bedeutet dies, dass eine Kopfstütze eine angemessene Vorrichtung enthalten sollte, die einem Nach-Hinten-, Nach-Vorne- sowie Zur-Seite-Kippen des Kopfes eines Kindes bis zu einem Alter von 4 Monaten vorbeugt.